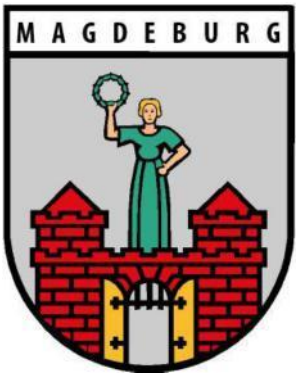

Entgeltordnung

für die Benutzung kommunaler Sportstätten und Bäder der

Landeshauptstadt Magdeburg

Entgeltordnung der Landeshauptstadt Magdeburg für die Benutzung der kommunalen Sportstätten und Bäder

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 24.04.2025 für die Nutzung der durch die Kommune betriebenen Sportstätten und Bäder auf Grundlage des § 8 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 6 und § 24 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 209), folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für alle in der Anlage 1 aufgeführten Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen, die durch die Stadt Magdeburg als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.

§ 2 – Nutzung

Für die Nutzung der kommunalen Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen gelten folgende Richtlinien und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Sportförderungsrichtlinien
- Sportstättenordnung
- Haus- und Badeordnung für kommunale Hallen-, Strand- und Freibäder
- Benutzerordnung für kommunale Sportanlagen

§ 3 – Entgeltpflicht

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung privatrechtliche Entgelte für die Benutzung der kommunalen Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen.

(2) Die Entgelte werden nach den Entgelttarifen A und B, welche als Anlage 2 Bestandteil dieser Entgeltordnung sind, als Stunden-, Tages-, Kurs-, 10er-, Saison-, und Jahresentgelte erhoben. Sie gelten für den ausgestellten Zeitraum. Sie sind nicht übertragbar und gelten nur für die Personen, auf die sie ausgestellt sind. Auf Verlangen ist die Identität durch einen geeigneten Lichtbildausweis nachzuweisen.

(3) Die Saison- und Jahresentgelte können über einen Abo-Vertrag in monatlichen Raten bezahlt werden.

(4) Grundsätzlich verfallen nach 3 Jahren alle noch nicht eingelösten Karten. Vor in Kraft treten dieser Entgeltordnung gekaufte und bereits eingelöste Jahreskarten behalten ihre Gültigkeit entsprechend des alten Tarifs. 10er-Karten behalten ihre Gültigkeit bis 3 Monate nach Veröffentlichung der Entgeltordnung zum alten Tarif. Danach besteht im Rahmen der Gültigkeit nach Satz 1 die Möglichkeit der Verrechnung.
Die in Nutzungsverträgen vereinbarten Nutzungsentgelte werden entsprechend angepasst.

(5) Für Veranstaltungen in den Sportstätten und Bädern bzw. Teilbereichen dieser Einrichtungen, für die Eintrittsgelder erhoben werden, und/oder bei denen Einnahmen erzielt werden, trifft die Stadt mit dem Nutzer Sondervereinbarungen.

§ 4 – Entgeltschuldner, Erstattungspflichtiger

(1) Entgeltschuldner bzw. Erstattungspflichtiger ist derjenige, der die öffentliche Einrichtung nach § 3 Abs. 1 benutzt oder Leistungen im Sinne von § 5 Abs. 5 in Anspruch nimmt. Schuldner ist auch derjenige, für den die öffentliche Einrichtung benutzt oder eine Leistung in Anspruch genommen wird.

(2) Mitglieder nichtrechtsfähiger Personengruppen haften als Gesamtschuldner.

§ 5 – Entstehung, Fälligkeit, Höhe und Zahlung der Entgelte

(1) Die Entgelte der Entgelttarife A und B werden mit Inanspruchnahme der Leistung fällig und sind vor der Benutzung zu entrichten. Abweichende Fälligkeiten können im privatrechtlichen Nutzungsvertrag aufgenommen werden.

(2) Für 10er-, Kurs-, Saison- und Jahreskarten werden die Entgelte bereits bei Erwerb fällig, auch wenn der Erwerb nicht mit der unmittelbaren Inanspruchnahme der Leistung verbunden ist.

(3) Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der vereinbarten Art und Dauer der Nutzung sowie den für die jeweilige Sportstätte bzw. das Bad oder die Teilbereiche dieser Einrichtungen bestimmten Entgeltsätzen aus der Anlage 2.

(4) Bei Veranstaltungen kann eine Kaution erhoben werden. Ihre Höhe wird im Einzelfall festgelegt.

(5) Sind für sonstige Leistungen der Stadt in dieser Ordnung keine Entgelte bestimmt, so können die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten und Aufwendungen gesondert berechnet und in Rechnung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere solche Aufwendungen, die über das Maß der üblichen Nutzung hinausgehen.

§ 6 – Entgeltrückerstattung

Werden die in Anlage 1 genannten Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen nach Entrichtung eines Entgeltes nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf Entgeltrückerstattung. Auch bei Verlust erworbener Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Die Entgelte sind auch zu entrichten, wenn die Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen aus einem von den Benutzern zu vertretenden Grund nicht genutzt werden können.

§ 7 – Befreiung von Benutzungsentgelten

(1) Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Zutritt zu den Sportstätten und Bädern während der im Nutzungsvertrag zugewiesenen Zeiten bzw. im Rahmen der für die Öffentlichkeit festgelegten Nutzungszeiten.

(2) Bei Mehrlingsgeburten wird beim Baby-Schwimmkurs, Wassergewöhnungskurs nur die Gebühr für ein Kind erhoben. Die entsprechenden Geschwisterkinder dieser Mehrlingsgeburt sowie deren Begleitpersonen nehmen kostenfrei an dem Kurs teil.

(3) Für Magdeburger Schulen ist die Benutzung der in Anlage 1 aufgeführten Sportstätten bzw. Teilbereiche der Einrichtungen im Rahmen des obligatorischen Sportunterrichtes entgeltfrei.

(4) Die Benutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen ist für Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit einem amtlichen Ausweis, soweit die Begleitung nach Art der Behinderung erforderlich ist, entgeltfrei.

(5) Bei der Nutzung von Kinder- und Jugendgruppen in den Bädern ist beim Kauf einer 10-er Karte zusätzlich die Aufsichts- bzw. Begleitperson der Gruppe entgeltbefreit.

(6) Die Benutzung der in Anlage 1 aufgeführten Sportstätten bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen ist bei ausschließlich sportlicher Betätigung zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfzwecken, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, entgeltfrei:

a. auf Antrag für als gemeinnützig anerkannte Sportvereine, die dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. angehören und im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ansässig sind, entsprechend den in den Sportförderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg in Pkt. VI.1.1 und VI.1.2 getroffenen Regelungen,
b. auf Antrag für im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ansässige und als gemeinnützig anerkannte Sportgruppen von Behindertenorganisationen und –einrichtungen sowie für Sporthallen, -räume und -platzanlagen für Kinder- und Jugendsportgruppen von freien Trägern der Jugendarbeit, soweit kein gesetzlicher Förderanspruch besteht, in Begleitung eines Gruppenleiters mit Übungsleiterlizenz, Lehrlizenz des DRLG oder der Wasserwacht oder vergleichbarer Lehrbefähigung entsprechend den in den Sportförderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg in Pkt. VI. 1.1 und VI.1.2 getroffenen Regelungen.

(7) Bei besonderem öffentlichen Interesse kann im Rahmen einer Einzelentscheidung auf Antrag das Entgelt erlassen werden.

§ 8 – Entgeltermäßigungen und Sondervereinbarungen

(1) Bei der Nutzung der kommunalen Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen entrichten als Einzelpersonen ein ermäßigtes Entgelt lt. Entgelttarif A der Anlage 2 „Ermäßigte Entgelte nach § 8 (1)“:

a. Kinder, Schüler und Auszubildende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
b. anerkannte Schwerbehinderte (Begleitperson entsprechend § 7 Abs. 4).

(2) Bei der Nutzung der kommunalen Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen entrichten als Einzelpersonen ein ermäßigtes Entgelt lt. Entgelttarif A der Anlage 2 „Ermäßigte Entgelte nach § 8 (2)“:

a. Schüler über 18 Jahre
b. Studenten
c. Auszubildende über 18 Jahre
d. Rentner sowie Pensionäre
e. Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes

(3) Bei der Nutzung der kommunalen Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen entrichten abweichend von den Einzelpersonenentgelten beim Erwerb einer Familienkarte ein ermäßigtes Entgelt lt. Entgelttarif A der Anlage 2 „Ermäßigte Entgelte nach § 8 (3)“: 5 Personen (max. 2 Erwachsene und 3 Kinder; für jedes weitere Kind 1,00 € in Schwimmhallen und 2,00 € in Strand- und Freibädern.)

Die Altersgrenze für Kinder bestimmt sich nach § 8 Abs. 1. Die Nutzungszeiten folgen aus der Anlage 2.

(4) Bei der Nutzung der kommunalen Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen entrichten Einzelpersonen ein ermäßigtes Entgelt lt. Entgelttarif A der Anlage 2 „Ermäßigte Entgelte nach § 8 (4)“: Personen, die im Besitz einer „Otto-City-Card“ sind.

(5) Durch eine Sondervereinbarung ist die Benutzung der in Anlage 1 aufgeführten Sportstätten bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen bei ausschließlich sportlicher Betätigung zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfzwecken, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, entgeltermäßigt:

a. auf Antrag für als gemeinnützig anerkannte Sportgruppen, die die Bedingungen des § 7 (6) nicht erfüllen,
b. auf Antrag für nicht vereinsgebundene Kinder- und Jugendgruppen in Begleitung eines Gruppenleiters mit Übungsleiterlizenz oder Lehrschein der DLRG bzw. Wasserwacht oder vergleichbarer Lehrbefähigung,
c. auf Antrag für Sportgruppen der freiwilligen Wohlfahrtsverbände, Seniorengemeinschaften sowie anderer Einrichtungen, soweit sie keinen gesetzlichen Förderanspruch haben und als gemeinnützig anerkannt sind,
d. auf Antrag für Sportwettkämpfe von gemeinnützig anerkannten Bundes- und Landesverbänden.

Regelungen zu Betriebskostenanteilen werden in der Sportförderungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung getroffen.

(6) Ermäßigte Entgelte werden grundsätzlich nur nach Vorlage gültiger Nachweise bzw. Dokumente gewährt.

(7) Bei besonderem öffentlichen Interesse kann im Rahmen einer Einzelentscheidung auf Antrag das Entgelt ermäßigt werden.

(8) Bei Sport- und sonstigen Veranstaltungen in den öffentlichen Einrichtungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben bzw. Einnahmen erzielt werden, kann im Rahmen von Einzelfallprüfungen ein Aufschlag von bis zu 100 % auf die Entgeltsätze erhoben und/oder eine umsatzabhängige Beteiligung (auch in Form einer auf Kalkulationen beruhenden Pauschale) an den Gesamteinnahmen erfolgen.

§ 9 – In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 17.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Magdeburg vom 11.02.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 7 vom 15. Februar 2013, Seite 78, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zweck der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 30. April 2025

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlage 1 Sportstätten und Bäder der Landeshauptstadt Magdeburg
Anlage 2 Entgelttarif A „Bäder und Schwimmhallen im Rahmen vertraglich zugewiesener Zeiten lt. Belegungsplan“ und Entgelttarif B „Sportplatzanlagen, Turn- und Sporthallen“

Anlage 1
der Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Sportstätten und Bäder der Landeshauptstadt Magdeburg

Sportstätten der Landeshauptstadt Magdeburg

1. Schwimmhallen im Rahmen vertraglich zugewiesener Zeiten lt. Belegungsplan (Schul-, Vereinssport, sonstige sportliche Nutzung)

   Elbe-Schwimmhalle
   Schwimmhalle Diesdorf
   Schwimmhalle Olvenstedt
   Schwimmhalle Nord

0. Sportplatzanlagen

   Rasenplätze
   Kunstrasenplätze
   Hartplätze/Kleinfeldplätze unter 800 m^2
   Leichtathletikstadion

1. Turn- und Sporthallen

   Wolfgang-Lakenmacher-Halle
   Leichtathletikhalle
   Sporthallen über 450 m_2
   Sporthallen unter 450 m_2
   Krafträume
   Gymnastikräume

2. Sonstige Räume in Sportanlagen bei alleiniger Nutzung

   Mehrzweckraum Wolfgang-Lakenmacher-Halle
   Mehrzweckraum Sportzentrum
   Sonstige Räume

Bäder der Landeshauptstadt Magdeburg

1. Schwimmhallen im Rahmen des öffentlichen Badebetriebs

   Elbe-Schwimmhalle
   Schwimmhalle Diesdorf
   Schwimmhalle Olvenstedt
   Schwimmhalle Nord

2. Freibäder

   Erich-Rademacher-Bad
   Freibad Carl Miller
   Freibad Süd

3. Strandbäder

   Strandbad Neustädter See
   Strandbad Barleber See

Anlage 2
der Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Sportstätten und Bäder der Landeshauptstadt Magdeburg

Entgelttarif Teil A – Bäder und Schwimmhallen im Rahmen vertraglich zugewiesener Zeiten lt. Belegungsplan

In den nachfolgend aufgeführten Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten, soweit eine Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer besteht.

1. HALLENBÄDER (SCHWIMMHALLEN)

Nutzung der Schwimmbecken

	Ohne Ermäßigung pro angefangene Stunde	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (5) pro angefangene Stunde
25 m Bad ohne Sauna (**Schwimmhalle Nord, Schwimmhalle Olvenstedt**)	150,00 €	50,00 €
davon 1 Bahn oder Lehrschwimmerbecken	30,00 €	10,00 €
50 m Bad ohne Sauna (**Elbe-Schwimmhalle, Schwimmhalle Diesdorf**)	400,00 €	180,00 €
davon 1 Bahn oder Lehrschwimmerbecken	50,00 €	22,50 €

Nutzung für das öffentliche Baden

Schwimmhalle Nord, Schwimmhalle Olvenstedt

	ohne Ermäßigung	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (1)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (2)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (3)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (4)
		Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre, Schwerbehinderte	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, Studenten, Freiwillige d. BFD	Familienkarte (5 Personen, max. 2 Erwachsene und 3 Kinder); jedes weitere Kind 1,00 €)	Otto-City-Card
pro Person (1,5 Stunden)	3,50 €	1,50 €	3,00 €		1,50 €
Nachlöse (jede weitere begonnene $^1/_2$ Stunde)	1,00 €	0,50 €	1,00 €	3,00 € (für die ganze Familie)	0,50 €
10er Karte (10 x 1,5 Stunden)	31,50 €	13,50 €	27,00 €		13,50 €
Familienkarte (2 Stunden)				10,00 €	
Jahreskarte (personengebunden nutzbar in allen Hallen-, Strand- und Freibädern; auch über Abo-Vertrag erhältlich)	250,00 €	110,00 €	175,00 €		110,00 €

Elbe-Schwimmhalle, Schwimmhalle Diesdorf

	ohne Ermäßigung	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (1)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (2)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (3)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (4)
		Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre, Schwerbehinderte	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, Studenten, Freiwillige d. BFD	Familienkarte (5 Personen, max. 2 Erwachsene und 3 Kinder); jedes weitere Kind *1,00 €)*	Otto-City-Card
pro Person (1,5 Stunden)	*4,50 €*	*2,00 €*	*3,00 €*		*2,00 €*
Nachlöse (jede weitere begonnene $^1/_2$ Stunde)	*1,00 €*	*0,50 €*	*1,00 €*	*3,00 €* (für die ganze Familie)	*0,50 €*
10er Karte (10 x 1,5 Stunden)	*40,50 €*	*18,00 €*	*27,00 €*		*18,00 €*
Familienkarte (2 Stunden)				*12,00 €*	
Jahreskarte (personengebunden nutzbar in allen Hallen-, Strand- und Freibädern; auch über Abo-Vertrag erhältlich)	*250,00 €*	*110,00 €*	*175,00 €*		*110,00 €*

Nutzung der Sauna inkl. Schwimmbecken,sofern öffentliches Baden zeitgleich stattfindet

Alle vier kommunalen Schwimmhallen

	ohne Ermäßigung	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (1)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (2)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (4)
		Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre, Schwerbehinderte	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, Studenten, Freiwillige d. BFD	Otto-City-Card
pro Person (2 Stunden)	*9,00 €*	*5,00 €*	*6,00 €*	*5,00 €*
Nachlöse (jede weitere begonnene $^1/_2$ Stunde)	*1,00 €*	*1,00 €*	*1,00 €*	*1,00 €*
10er Karte (10 x 2 Stunden)	*81,00 €*	*45,00 €*	*54,00 €*	*45,00 €*

2. NUTZUNG STRAND- UND FREIBÄDER

Carl-Miller-Freibad, Freibad Süd, Erich-Rademacher-Freibad, Strandbad Neustädter See

	ohne Ermäßigung	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (1)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (2)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (3)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (4)
		Kinder, Schüler und Auszubilden-de bis 18 Jahre, Schwerbehinderte	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, Studenten, Freiwillige d. BFD	Familienkarte (5 Personen, max. 2 Erwachsene und 3 Kinder); jedes weitere Kind 2,00 €)	Otto-City-Card
Tageskarte	5,00 €	2,50 €	4,00 €		2,50 €
Feierabendticket (Mo-Fr ab 16:30 Uhr)	3,00 €	1,50 €	2,00 €		1,50 €
10er Karte (9x bezahlen, 10 x baden)	45,00 €	22,50 €	36,00 €		22,50 €
Familien-Tageskarte				10,00 €	
Saisonkarte (personengebunden nutzbar für alle Strand- und Freibäder; auch über Abo-Vertrag erhältlich)	100,00 €	50,00 €	80,00 €		50,00 €

3. STRANDBADBENUTZUNG BARLEBER SEE DURCH NUTZER DES CAMPINGPLATZES BARLEBER SEE UND ANLIEGENDE VEREINE

	ohne Ermäßigung	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (1)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (2)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (3)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (4)
		Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre, Schwerbehinderte,	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, denen	Familienkarte (5 Personen, max 2 Erwachsene und 3 Kinder), jedes weitere Kind 2,00 €	Otto-City-Card
Tageskarte*	6,00 €	3,00 €	5,00 €		3,00 €
Feierabendticket (Mo-Fr ab 16:30 Uhr)*	4,00 €	2,00 €	3,00 €		2,00 €
10er Karte (9 x bezahlen, 10 x baden)*	54,00 €	27,00 €	45,00 €		27,00 €
Familien-Tageskarte*				12,00 €	
Saisonkarte (personengebunden nutzbar für alle Strand- und Freibäder)*	100,00 €	50,00 €	80,00 €		50,00 €

	ohne Ermäßigung	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (1)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (2)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (3)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (4)
		Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre, Schwerbehin-derte	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, Studenten, Freiwillige d. BFD	Familienkarte (5 Personen, max 2 Erwachsene und 3 Kinder), jedes weitere Kind 2,00 €	Otto-City-Card
Saisonkarte gemäß Vereinbarung mit Vereinen zur Übernahme von Aufgaben zur Pflege des Landschafts-schutzgebietes (personengebunden nutzbar nur für Strandbad Barleber See und nur für Mitglieder, die nach-weislich Pflege-arbeiten über-nommen haben) **	50,00 €	25,00 €	40,00 €		25,00 €

*Wird nicht gegenüber dem Verein/den Vereinen abgerechnet, Nutzer zahlen ganz normal Entgelt an den Kassen, betrifft nur die von der Stadt betriebene und eingezäunte Fläche des Strandbades.

**Näheres regelt die Vereinbarung mit dem jeweiligen Verein, betrifft nur die von der Stadt betriebene und eingezäunte Fläche des Strandbades.

4. STRANDBADBENUTZUNG BARLEBER SEE

	ohne Ermäßigung	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (1)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (2)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (3)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (4)
		Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre, Schwerbehinderte	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, Studenten, Freiwillige d. BFD	Familienkarte (5 Personen, max 2 Erwachsene und 3 Kinder), jedes weitere Kind 2,00 €	Otto-City-Card
Tageskarte	6,00 €	3,00 €	5,00 €		3,00 €
Feierabend-Ticket (Mo-Fr ab 16:30 Uhr)	4,00 €	2,00 €	3,00 €		2,00 €
10er Karte (9 x bezahlen,10 x baden)	54,00 €	27,00 €	45,00 €		27,00 €
Familien-Tageskarte				12,00 €	
Saisonkarte (personengebunden nutzbar für alle Strand- und Freibäder)	100,00 €	50,00 €	80,00 €		50,00 €

5. SONSTIGE ENTGELTE

Schwimmunterricht und Fitnesskurse		
Baby-Schwimmkurs, Wassergewöhnungskurs (10 Kurseinheiten á 45 Min.)	Babys:	35,00 €
	Bei Mehrlingsgeburten wird nur Gebühr für 1 Kind erhoben (Geschwisterkinder der Mehrlingsgeburt und 1 Begleitperson sind kostenfrei)	
Grundkurs (10 Kurseinheiten á 45 Min.)	Kinder:	35,00 €
	Erwachsene:	60,00 €
	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (4) - Otto-City-Card	45,00 €
Nachlösung je Kurseinheit	Kinder:	3,50 €
	Erwachsene:	4,50 €
Aufschlag für Aquafitness oder ähnliche Kurse je Stunde (für alle Kartenarten)	ohne Ermäßigung	3,00 €
Abnahme der Prüfung und Pass:		
Frühschwimmer		2,00 €
Webabzeichen		2,00 €
Schwimmpassabnahme	mit neuem Pass	6,00 €
	mit vorhandenem Pass	3,00 €
Weitere Entgelte		
Wertsachenaufbewahrung:		3,00 €
Schlüssel-Pfand:		5,00 €
Schlüssel-Verlust:		15,00 €
Chip-Coin-Pfand oder Verlust:		5,00 €
Duschmarke (3 Min. Warmdusche im Erich-Rademacher-Bad)		1,00 €
1 Tag Sonnenschirm/Liege		3,00 €
Pfand Sonnenschirm/Liege		3,00 €
Abstellentgelt pro Tag pro Fahrzeug		3,00 €
Händlerstand pro Tag		50,00 €

Entgelttarif Teil B – Sportplatzanlagen, Turn- und Sporthallen

In den nachfolgend aufgeführten Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten, soweit eine Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer besteht.

1. SPORTPLATZANLAGEN

	Wochentag/Wochenende Feiertage	
	Entgelt pro angefangene Stunde	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (5) pro angefangene Stunde
Rasenplatz	40,00 €	20,00 €
Kunstrasenplatz	50,00 €	25,00 €
Hartplatz/Kleinfeldplatz unter 800 m^2	30,00 €	15,00 €
Leichtathletikstadion	40,00 €	20,00 €

2. TURN- UND SPORTHALLEN

	Wochentage/Wochenende Feiertage	
	Entgelt pro angefangene Stunde	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (5) pro angefangene Stunde
Wolfgang-Lakenmacher-Halle	200,00 €	100,00 €
Leichtathletikhalle	40,00 €	20,00 €
Sporthalle über 450 m^2	40,00 €	20,00 €
Sporthalle unter 450 m^2	25,00 €	12,50 €
Kraftraum	25,00 €	12,50 €
Gymnastikraum	15,00 €	7,50 €

3. SONSTIGE RÄUME

	Entgelt pro Nutzungstag	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (5) pro Nutzungstag
Mehrzweckraum Wolfgang-Lakenmacher-Halle	300,00 €	150,00 €
Mehrzweckraum Sportzentrum	200,00 €	100,00 €